



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Protokoll Nr. 20 der Gemeinderatssitzung vom 25.08.2023

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 11:28 Uhr

Anwesend: Bgm Franz Schmadl, Vbgm Ing. Thomas Wopfner, GR Josef Steinlechner, GRin Sylvia Farbmacher, GRin Christine Bachler, GRin Patricia Erler, GRin Daniela Fröhlich, GR Rudolf Schmadl, GR Dominik Mair, GR Andreas Mair, Ersatzmitglied Ing. Joseph Leitner

Abwesend:

Entschuldigt: GV David Steinlechner, Ersatzmitglied Markus Schafferer, Ersatzmitglied Johann Zeiter, Ersatzmitglied Martin Erler

1. Eröffnung und Begrüßung durch Bürgermeister Franz Schmadl

Bgm Franz Schmadl begrüßt den anwesenden Gemeinderat und die anwesenden Zuhörer*innen. Er begrüßt auch Ing. Christian Rehrl und bedankt sich für sein Kommen. Er ist zu TOP 3 als Experte eingeladen.

2. Verlesung der Tagesordnung

Bgm Franz Schmadl verliest die Tagesordnung.

1. Eröffnung und Begrüßung durch Bürgermeister Franz Schmadl
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Antrag gem § 34 abs. TGO von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg – Beteiligung Interessenschaftsweg Steidlaste /Stockerbrand/Stollenweg – Beschlussfassung
4. Antrag gem § 34 abs. TGO von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg – Gerichtsverfahren/Rechtsstreit WAT – Beschlussfassung
5. Antrag gem § 34 abs. TGO von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg – Änderung der Geschäftsordnung – Beschlussfassung
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

11 JA-Stimmen

3. Antrag gem § 34 Abs. 1 TGO von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg – Beteiligung Interessenschaftsweg Steidlaste/Stockerbrand/Stollenweg – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass dieser TOP zur Information im Ausschuss für Technik und Wirtschaft geeignet wäre. Er kann sich nicht vorstellen, was dazu heute beschlossen werden soll. Die Antragsteller Zukunft- und Unser Wattenberg haben auch keinerlei Informationen preisgegeben in welche Richtung hier etwas zu beschließen sei.

Der Bürgermeister erklärt kurz den Werdegang der öffentlichen Interessentenstraße Steidlaste/Stockerbrand/Stollenweg.

Bereits im Jahr 2018 gab es von Seiten der Bundesforste die Anregung für den unregelmäßig Weg Stockerbrand/Stollenweg eine Interessenschaft zu gründen.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Auch die Vertreter der Fa. Swarovski befürworteten dies sehr. Am 14.11.2019 gab es eine Besprechung zur Gründung einer öffentlichen Privatstraße im Bereich Steidlaste – äußerer Stockerbrand. Die Einladung zu dieser Besprechung erging auch an Johann Knab. Dieser ließ sich durch seinen Rechtsanwalt Dr. Exner entschuldigen und ließ, ohne über eine Information darüber zu verfügen, von seinem Rechtsanwalt ausrichten: Er spreche sich gegen das Projekt aus und werde es nicht zulassen, dass eine öffentliche Straße über sein Grundstück errichtet werde. Allen, die nicht als Nutzungsberechtigte in sein Grundbuch eingetragen sind, werde er das Überfahren seines Grundstückes, welches sich auf einen Teilabschnitt des Interessentschaftsweges erstreckt, abstellen. Bei der dann stattgefundenen Besprechung am 14.11.20219 lag bereits eine Anteilsberechnung der Abteilung Agrarwirtschaft vor. Für die Gemeinde Wattenberg wurde damals ein Anteil von 5,66% errechnet. Dieser Prozentsatz ergab sich dadurch, weil sich auf den zu erschließenden Grundparzellen 852, 853 u. 897 Teilwaldparzellen befinden, deren Grund zwar der Gemeinde gehört, der Wald aber von Nutzungsberechtigten in diesem Fall von Bachmann Michael und von Schwaninger Franz zur Gänze genutzt werde. Mit den Nutzungsberechtigten wurde dann vereinbart, dass sie aufgrund ihrer Nutzungen die Weganteile übernehmen. Somit blieb nach dieser Vereinbarung für die Gemeinde noch ein Nutzungsanteil von 1,46 %. Man sprach damals von einer öffentlichen Privatstraße, kam aber dann wieder davon ab, weil es hier einen Vertrag benötigt hätte, wozu ein Rechtsanwalt beauftragt hätte werden müssen. Da es aber in der Praxis viele öffentliche Interessentschaftsstraßen gebe, bei denen die Gemeinde nicht 30 % der Kostenanteil trägt, einigte man sich, aufgrund der verschiedenen Nutzungsarten, wie z.B. Freizeitwohnsitze, Kraftwerk, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, auf die Errichtung einer öffentlichen Interessentschaftsstraße, bei der man gem. TSTRG § 16 Abs. 3 lit a den Benützerkreis entsprechend eingrenzen könne.

Am 11. März 2020 stellten die österreichischen Bundesforste den Antrag auf Bildung einer öffentlichen Straßeninteressentschaft gem. § 20 TSTRG.

Am 04.05.2020 beschloss der Gemeinderat, sich an der öffentlichen Interessentenstraße zu beteiligen. Am 18.06.2020 fand eine Gründerversammlung statt, bei der der Bgm. eine Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der Interessenten, bzw. Interessentenanteile feststellen konnte.

Johann Knab ließ damals ein Schreiben von seinem Rechtsanwalt Dr. Exner übermitteln, in dem er ankündigte, dass er sich nicht freiwillig an dieser Interessentschaft beteiligen werde.

Siegfried Steinlechner machte einen Hinweis auf seine, sich in der Nähe befindlichen Quelle, und dass dazu noch eine Stellungnahme folgen wird.

Siegfried Steinlechner ist mit einem Prozentsatz von 0,02% und Knab Johann durch seinen Freizeitwohnsitz und seinen landwirtschaftl. Nutzflächen mit 7,04 % zu beteiligen.

Der Bgm berücksichtigte damals diese Stellungnahmen und konnte zwar eine mehrheitliche Zustimmung feststellen, aber keine einstimmige.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Dies hatte zur Folge, dass die österreichischen Bundesforste am 30.06.2020 einen erneuten Antrag gem § 20 Abs. 1 lit. b TSTRG stellte. Dies bedeute „Antrag auf Bescheid durch die Behörde“. Betreffend der Mehrheitsverhältnisse erklärt Bgm Franz Schmadl, dass es 17 Interessenten gibt. 13 Interessenten befürworten den Interessentschaftsweg und 4 Interessenten sprechen sich, mehr oder weniger, dagegen aus. Diese 4 Interessenten halten einen Anteil von 8,48 %. Somit mache dieser Teil, der den Weg nicht wolle, nicht einmal 10% aus. Darauffolgend wurde eine Verhandlung für die Bildung einer Straßeninteressentschaft für den 28.07.2020 anberaumt. Es wurde in dieser Versammlung den Werdegang dieser Interessentschaftsbildung erklärt. Ing. Alois Ruetz (Abt. Ländlicher Raum) führte Protokoll. Darin wurde festgehalten, dass zum Zeitpunkt der Verhandlung keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind. Die Stellungnahmen von Knab, Jeggler (Anteil 1,41%), Steinlechner Siegfried (0,02 %) und E-Mail von Wirnitzer (0,01%) wurden vorgelesen. Am 11.08. 2020 erging dann der Bescheid zur Bildung der Öffentlichen Interessentenstraße an die Beteiligten. Dieser Bescheid wurde am 03.09.2020 beim Landesverwaltungsgericht von Dr. Exner beeinsprucht. Mit seiner Beschwerde vertrat er Johann Knab und forderte eine mündliche Verhandlung und die Behebung des Bescheides vom 11.08.2020. Jeggler machte ebenfalls mit Eingang 26.08.2020 beim Landesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 11.08.2020. Die Bundesforste und die Gemeinde wurden vom Landesverwaltungsgericht aufgefordert eine Stellungnahme zu den Einsprüchen von Jeggler und Knab abzugeben. Bgm Franz Schmadl gab eine schriftliche Stellungnahme am 13.10.2020 dazu ab. Am 02.06.2021 wurde der Bgm. als Behörde, ein Vertreter der Bundesforste und Johann Knab, der von Rechtsanwalt Exner vertreten war, zu einer Verhandlung am Landesverwaltungsgericht geladen.

Der Bgm. stellte damals klar, dass dieser Interessentschaftsweg von allen Beteiligten, bis auf Knab und Jeggler, gewünscht sei. (*gesamt haben die Gegner dieser Interessentschaftsgründung nur einen Anteil von 8,48 %*) Johann Knab behauptete, dass dieser Weg für ihn kein Vorteil sei, und er die Bildung dieser Interessentschaft deshalb ablehne.

Bgm Franz Schmadl hielt dem entgegen, dass Johann Knab zu seinem Freizeitwohnsitz gar keine Zufahrt habe. Die bestehende Zufahrt sei nur für landwirtschaftliche Bringung vorgesehen. Der Wunsch für die Bildung dieses Interessentschaftsweges sei darin begründet, dass viele Beteiligte über einen Freizeitwohnsitz in diesem erschließbaren Bereich verfügen. Diese wollen alle eine geregelte und rechtmäßige Zufahrt zu ihren Freizeitwohnsitzen, und daher sei Bgm Franz Schmadl dem Antrag auf Bildung dieser Interessentschaftsstraße per Bescheid durch die Behörde nachgekommen.

Mit 30.08.2022 wurde dann die Beschwerde von Johann Knab und Jeggler Markus vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen. Es folgte mit 24.10.2022 ein Antrag auf außerordentliche Revision durch den Rechtsanwalt von Johann Knab, von dem sich auch Markus Jeggler vertreten ließ. Diese außerordentliche Revision wurde mit Eingang 2. Jänner 2023 abgewiesen.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Daher wurde am 04.04.2023 die Wahl der Organe durchgeführt, da durch die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes der Bescheid Rechtskraft erlangte. Johann Knab und Siegfried Steinlechner bemängelten, dass die Entschlüsselung nicht korrekt (Knab Johann 7,04 % Siegfried Steinlechner 0,02 %) sei, und die Gemeinde mind. 30 % an Anteil zu tragen habe.

Bgm Franz Schmadl erklärte damals, dass aufgrund seiner rechtlichen Erkundigungen, der Bescheid und damit auch die Satzung rechtskräftig sei. Die Interessentschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts, kann somit selbstständig agieren. Der Rechtsanwalt von Johann Knab brachte infolge eine Aufsichtsbeschwerde an die BH ein. In dieser bemängelte er, dass die Gemeinde bzw. die Behörde nicht zuständig wäre, und dass in der Satzung die 30 % Anteil der Gemeinde nicht berücksichtigt seien. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde auf falsche Zuständigkeit ab, da sich der Weg nicht über zwei Gemeindegebiete erstreckt. Er gab aber dem Einwand, dass die Gemeinde 30 % zu übernehmen habe, statt.

Nun sei die Frage, wie man diesen Anteil einrechnet. Dabei handelt es sich um keinen Nutzungsanteil. Dieser liegt nach Abrechnung der Teilwaldberechtigten bei 1,46 %. Die 30 % stellen einen Anteil dar, der aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung geltend gemacht werden sollte und dieser sollte, wenn es verlangt wird, als zusätzlicher Anteil gewertet werden.

Diese Rechtsauskunft hat Bgm Franz Schmadl vom Land erhalten. Die Gemeinde könne aus dieser Interessentschaft nicht mehr aussteigen. Sie ist, so wie alle anderen Beteiligten, ein Teil dieser Körperschaft und habe auch mit 30 % nicht die Mehrheit dieser Interessentschaft.

Weil die Gemeinde Wattenberg nicht die einzige Gemeinde ist, in der es öffentliche Interessentschaftsstraßen gibt, hat Bgm Franz Schmadl Ing. Christian Rehrl eingeladen, damit er über seine Erfahrungen über die Bildung von Interessentschaftsstraßen berichtet und wie dies in anderen Gemeinden vor sich geht. Bgm Franz Schmadl hält fest, dass die Gemeinde Teil dieser Ineressentenstraße sei, weil sie einen Grundbesitz in diesem Einzugsgebiet habe. Es sei auch ein absolut öffentliches Interesse, wenn Grundbesitzer, bzw. Besitzer von Freizeitwohnsitzen sagen, sie wollen eine rechtmäßige Zufahrt. Wie öffentliche Interessentschaftsstraßen in anderen Gemeinden gehandhabt werden, werde nun Ing. Christian Rehrl erklären. Er gehe davon aus, dass dieser Punkt heute offenbleibe. Er wisse nicht, was Zukunft- und Unser Wattenberg da noch beschließen wollen. Es gab im Jahr 2020 einen GR-Beschluss über die Beteiligung an dieser Interessentschaft. Diesem Beschluss ist eine Gründung per Bescheid gefolgt. Jetzt sei die Gemeinde Teil einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Diese Körperschaft öffentlichen Rechts arbeitet, unabhängig vom Gemeinderat, und sei auch rechtmäßig entstanden.

Bgm Franz Schmadl bittet nun Ing Christian Rehrl um seine Ausführungen.

Vbgm Ing. Thomas Wopfner wolle noch vorher eine Erklärung abgeben, warum es zu dieser § 34 TGO – Sitzung gekommen sei. Es wurde bei der letzten Gemeinderatsitzung schon angesprochen.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Das Schreiben der Aufsichtsbehörde sei von Anfang Juni. Der Bgm. habe es in den Ausschusssitzungen oder im Gemeinderat nie erwähnt. Daraufhin habe der Obmann vom Ausschuss für Technik und Wirtschaft den Bgm. bzgl. Unterlagen angesprochen. Die Unterlagen habe man nicht bekommen. Daher habe man diese GR-Sitzung gefordert.

Bgm Franz Schmadl wolle dies richtigstellen und erklärt, dass GV David Steinlechner zu ihm gekommen sei und erklärt habe, dass Frau Knab gesagt habe, dass der Interessenschaftsweg Steidlaste/Stockerbrad/Stollenweg in der technischen Ausschusssitzung behandelt werde, er aber als Obmann nichts davon wisse. Bgm Franz Schmadl habe infolgedessen, den Sachverhalt dieses Interessenschaftsweges dargestellt. Es wurden von ihm keine Unterlagen verlangt, sondern nur gefragt, ob er als Obmann, es im technischen Ausschuss behandeln solle, wobei der Bgm. ihm dann erklärte, dies könne er gerne machen, dann erkläre er den Sachverhalt auch im Ausschuss für Technik und Wirtschaft. GV David Steinlechner habe es dann aber nicht für notwendig befunden, dieses Thema im Ausschuss zu behandeln und damit war das Gespräch beendet.

Bzgl. einer Reaktion vom Bgm auf das Schreibens von der Aufsichtsbehörde, welches er früher bekommen habe, erklärt Bgm Franz Schmadl, dass er noch in Abklärung sei, wie er mit der Einrechnung dieses Anteiles umgehe. Er habe dafür noch keine Lösung und habe daher auch noch nicht reagiert.

GR Rudolf Schmadl wirft dem Bgm vor, dass dieser das Schreiben der Aufsichtsbehörde, dem GR nicht übermittelt habe, und daher mussten sie diese GR-Sitzung gem § 34 TGO fordern.

Bgm Franz Schmadl stellt dem wiederholt entgegen, dass der Obmann des Ausschusses für Technik und Wirtschaft sagen hätte müssen, er wolle es im Ausschuss behandeln, dann hätte er Ing. Christian Rehrl zu einer Ausschusssitzung eingeladen. Er bittet aber nun Ing. Christian Rehrl um seine Ausführungen.

Ing. Christian Rehrl stellt sich kurz vor und hält fest, dass er der Bezirksforstinspektion vorstehe, aber kein Jurist sei. Für juristische Erklärungen und Abhandlungen sei er der Falsche. Er müsse sich aber im Rahmen seiner Tätigkeit sehr viel mit Weginteressenschaften befassen. Es gebe dafür sehr viele verschiedene Rechtsgrundlagen. Es kann das Forstgesetz sein, es kann eine Bringungsgenossenschaft sein, es kann auch das Güter- und Seilwegegesetz sein, oder das Tiroler Straßengesetz. Es sind auch bei den verschiedenen Gesetzen verschiedene Behörden zuständig - die Agrarbehörde oder die Bezirkshauptmannschaft oder auch die Gemeinde. Es gibt oft alte Wege, die keine Rechtsgrundlage haben. Diese sind aus irgendeiner Zeit, mit irgendwelchen Vereinbarungen entstanden. In der Regel sei es anders. Es werden Leute zusammgeholt, um ein unerschlossenes Gebiet mit einem Weg zu erschließen. Da gehe es dann um die Frage, wer habe Interesse sein landwirtschaftliches Grundstück, seine Quelle, seinen Freizeitwohnsitz oder seinen Wald zu erschließen. Man hole sich also alle Interessenten zusammen, die einen Vorteil aus einer Wegerschließung haben. Diese Interessenten setzen sich dann zusammen und machen etwas aus. Das heißt, man macht zB. eine



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Anteilsberechnung über die Agrarbehörde. Man könne aber auch sagen, jeder zahlt gleichviel. Man müsse aber einen Vertrag machen. Kompliziert werde es aber dann, wenn etwas ungeregelt sei und ein Weg schon da sei. Wie er eben gehört habe, irgendjemand sei gegen den Weg. Man könne aber nicht gegen einen Weg sein, der schon da sei. Auch wenn dieser Weg über den eigenen Grund führe, könne man nicht gegen diesen Weg sein, denn dann müsse man ihn zurückbauen. Man könne nur dagegen sein, wie man dies regle. Man müsse aber auch festhalten, dass etwas Ungeregeltes immer zu Problemen führe und daher sei es besser, einen Weg zu regeln. Jeder Weg führt über ein oder mehrere Eigentümer von Grundbesitzern. Jeder Grundbesitzer könnte also hergehen und eine Überfahrt über eine Wegstrecke, die über sein privates Grundstück führt, blockieren. Daher ist man aufgrund eines Gesetzes hergegangen, diesen Weg zu regeln. In diesem Falle habe man das Tiroler Straßengesetz zugrunde gelegt, weil es viele verschiedenen Nutzungen gibt. Man hat hier Wald, man hat landwirtschaftliche Flächen, Freizeitwohnsitze, ein Kraftwerk usw. So etwas könnte man zB. nicht über das Forstgesetz regeln. Daher habe man dies über das Straßengesetz geregelt. Dann müsse herausgefunden werden, wer durch diese Interessentschaft einen Vorteil habe. Unabhängig davon, ob jemand glaubt, dass er einen Vorteil habe oder nicht. Wenn zB. sein Freizeitwohnsitz durch diesen Weg erschlossen ist, ist ein Vorteil vorhanden. Dann sei zu ermitteln, welcher Anteil daraus zu errechnen sei. Die Gemeinde muss in dieser Interessentschaft nach dem Tiroler Straßengesetz einen Anteil von mind. 30 % der Straßenbaulast tragen. Die Frage ist, was ist die Straßenbaulast. Die Straßenbaulast sei in der Regel der Neubau eines Weges. Dies sei auch ein Grund, warum man von Kolsassberg bis Rinn sehr viele Wege über das Straßengesetz geregelt habe. Diese Wege wurden in den Sechziger- und Siebzigerjahren geregelt. Die Grundbesitzer waren mit den Baukosten überfordert und deshalb habe man die Gemeinden über das Straßengesetz verpflichten können einen 30 %en Straßenbaulastanteil zu übernehmen. Bei den Folgekosten für die Verwaltung und die Erhaltung haben sich dann aber die Gemeinden zurückgezogen. Es wurde dann auch oft vereinbart, dass die Gemeinde beim Bau eines Weges die 30 % der Baukosten übernahm. Dann wurde sie für die Verwaltungs- und Erhaltungskosten wieder herausgenommen. Daher sind in den Aufschlüsselungen von vielen Straßeninteressentschaften Gemeinden oft mit wesentlich weniger als 30 % beteiligt. Es gebe sogar Gemeinden, die mit 0 % beteiligt sind. Dies wurde mit den jeweiligen Interessentschaften so vereinbart und ist somit auch in Ordnung. Wenn nun aber gestritten wird und diese 30 % eingefordert werden, dann werden sie für die Gemeinde wieder schlagend. In den meisten Fällen hat die Gemeinde einen bestimmten Prozentsatz per Vereinbarung übernommen. Man war sich darüber einig und dies sei der Unterschied zu der aktuellen Interessentschaft. Er wolle damit sagen, dass die 30 % dann relevant seien, wenn man sie trotz Vereinbarung ausstreiten wolle. Grundsätzlich sei es besser einen ungeregelten Weg über ein Gesetz zu regeln, als ihn ungeregelt zu belassen. Man habe mit einer Interessentschaft einen rechtlich höheren Stellenwert. Man befinde sich aber mit seinen Anteilen in einem Mehrheitsverhältnis und als Minderheit müsse man sich der Mehrheit unterordnen.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Vbgm Thomas Wopfner wirft ein, dass man bei der Gründung gesehen habe, es gebe keine Einigkeit und jetzt müsse die Gemeinde 30 % übernehmen. Er fragt sich, auf was man das öffentliche Interesse begründet habe. 1,46 % Grundanteil werden es wohl nicht gewesen sein. Es sind hier Interessenten, wie die Bundesforste und Fa. Swarovski dabei. Dass diese 30 % kommen, wenn es keine Einigkeit gibt, war von vornherein klar.

GR Rudolf Schmadl erklärt, wenn es eine Einigkeit gegeben hätte, hätte man die Interessentschaft nicht per Bescheid gründen müssen. Man sei über Eigentümer drübergefahren, auch wenn diese nur 0,07 oder mehr Anteil haben. Es sei ihr Eigentum und nun gehört es ihnen nicht mehr. Wenn man auf seinem eigenen Grund nicht mehr machen könne, was man wolle, dann gehört einen der Grund nicht mehr.

Ing. Christian Rehrl erklärt, dass das nicht stimme. Der Grund bleibt im selben Eigentum wie zuvor.

GRin Daniela Fröhlich stellt fest, dass Ing. Christian Rehrl kein Jurist sei und wenn über ihren Grund etwas gemacht würde, was sie absolut nicht will, dann sei es für GRin Daniela Fröhlich eine Enteignung.

Ing. Christian Rehrl hält fest, dass GRin Daniela Fröhlich eine Meinung vertritt, die sie eben habe, aber die Gründung einer Interessentschaft über ein Eigentum sei keine Enteignung.

Bgm Franz Schmadl will etwas dazu sagen. Der Antrag kam zweimal von der österreichischen Bundesforste. Einmal als Antrag gem § 20 lit. a TSTRG für eine Gründung mit schriftlichem Vertrag zwischen allen Interessenten. Dazu gab es keine Einstimmigkeit. Bei der Einstimmigkeit sei hinzuzufügen, dass dies nicht einmal 10 % waren, die sich dagegen aussprachen. Es gebe kaum Wege, bei denen es von vornherein eine Einstimmigkeit gibt. Er kann sich an eine Interessentschaftsgründung in einer Nachbargemeinde erinnern, die ebenfalls 3 Jahre gedauert habe. Es gab auch Gründungen von Bringungsgemeinschaften bei denen auch einzelne Eigentümer dagegen waren. Trotzdem wurden diese Bringungsgemeinschaften gegründet, weil sie ein Vorteil für alle Beteiligten waren. Es sei, so wie in anderen demokratischen Bereichen auch, dass eine Mehrheit letztendlich entscheidet. Beim aktuellen Interessentschaftsweg war eine Mehrheit von rd. 92% für die Gründung. Wenn man jetzt eine Minderheit von 8% vertreten will und sage, diese sei enteignet worden, so stimme dies nicht. Eine Enteignung habe nie stattgefunden. Man kann nur sagen, man war zwar dagegen, und es sei einem Eigentümer eine Nutzungen auf seinem Grund, der auch vorher ein Weg war, aufgezwungen worden. Wenn kein Weg mehr gegründet werde, weil 8 % dagegen sind, dann werde es keine Interessentschaftswege mehr geben. Wenn das Bedürfnis vorliege, dass es ein mehrheitliches Interesse gibt, dass Freizeitwohnsitzbesitzer eine rechtmäßige Zufahrt wollen, so sei dies ein klares öffentliches Interesse. Ohne gegründeter Interessentschaft könne zB. einem Eigentümer, dem Mieter eines Freizeitwohnsitzes die Zufahrt verwehren.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Wie man mit dem 30% Anteil umgehen muss, werde man sehen. Derzeit sei kein Wegbau geplant. Das derzeit laufende Bauvorhaben der Fa. Swarovski betreffe die Wegerhaltung nicht, da dies ein außerordentliches Interesse der Firma sei. Es sei auch geregelt, dass, wenn jemand eine außerordentliche Holzschlägerung mache und den Weg damit außerordentlich belaste, dann sei dieser auch nicht von der Interessentschaft instand zu setzen. Dies sei eine Übernutzung und diese sei in der Interessentschaft geregelt. Wenn nun die Gemeinde die 30 % übernehmen muss, dann sei dies aufgrund der Tatsache, dass eine Minderheit von 8 % dies unbedingt wolle. Er kommt noch auf den Vorwurf von Vbgm Thomas Wopfner zurück der lautete: Man wusste, dass die Gemeinde 30% habe und deshalb hätte man dem Antrag nicht stattgeben können. Dies hieße auch, dass man Jemanden eine rechtmäßige Zufahrt verwehre.

Vbgm Thomas Wopfner erklärt, er habe nicht gesagt, dass es der Bürgermeister nicht machen hätte sollen. Er habe es hinterfragt. Die Bundesforste und die Firma Swarovski werden jubeln. Dies sei klar, dass man unter diesen Voraussetzungen einen Antrag stellt.

Bgm Franz Schmadl widerspricht dem. Denn die Bundesforste und die Fa. Swarovski haben zu keinem Zeitpunkt einen 30 % Anteil der Gemeinde gefordert. Den Anspruch auf die 30 % stellt nur eine Minderheit von 8 %.

Vbgm Thomas Wopfner ist der Meinung es gehört geregelt und es gibt dazu einen Antrag. Es seien verschiedene Nutzungen zu vereinen, aber dazu das Straßengesetz herzunehmen und man wisse vorher schon, dass es keine Einigkeit gibt. Hier hätte man schauen müssen, dass man die Kosten für die Gemeinde begrenzt. Dies sei nicht passiert.

Bgm Franz Schmadl fragt den Vbgm, welches Gesetz er verwendet hätte.

Vbgm Thomas Wopfner wisse kein anderes. Er sagt nur, man habe 30 % und es seien große Zahler dabei.

GR Josef Steinlechner wirft ein, wie vom Bgm erwähnt, sei die Gemeinde auch Mitglied vieler Interessentschaftswege. Bleibt die Frage, ob man da auch überall die 30 % Anteil verlange. Wie er von Ing. Christian Rehrl gehört habe, sei dieses Gesetz daraus entstanden, dass man bei einem Neubau die Interessenten durch einen höheren Gemeindeanteil entlastet. Jetzt wird jener Paragraph, den es gibt, herangezogen. Dies wird nur schlagend, weil es eben 8 % der Interessenten gefordert haben. Das müsse man festhalten.

Bgm Franz Schmadl hält bzgl. Bundesforste fest, dass diese sogar bereit gewesen wären, die kleinen Anteile, von jenen, die gegen den Weg waren zu übernehmen. Diese wollten aber lieber alles gerichtlich ausfechten. Er wolle damit sagen, dass weder die Bundesforste noch die Fa. Swarovski sich freuen, wenn die Gemeinde Wattenberg mehr zahlen müsse. Vor allem der Bereich Energieversorgung der Fa. Swarovski ist und war gegenüber der Gemeinde Wattenberg immer sehr entgegenkommend. Das Ansinnen, dass die Gemeinde Wattenberg mehr zahlen solle, komme rein von den 8% der Interessenten, die gegen diese Interessentschaftsgründung sind.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

GR Rudolf Schmadl erklärt Unrecht sei Unrecht und wenn sich 8 % im Unrecht fühlen, sei dies Unrecht.

Bgm Franz Schmadl hält dem entschieden dagegen.

GRin Daniela Fröhlich will hartnäckig ins Wort fallen...

Bgm Franz Schmadl wehrt dies mit dem Hinweis, dass hier absolut nicht entsprechend der Sache gesprochen werde, ab. Eine Körperschaft öffentlichen Rechts als Unrecht zu bezeichnen, entspricht keinem Rechtsverständnis.

GR Rudolf Schmadl erkennt hier kein öffentliches Interesse.

Bgm Franz Schmadl wiederholt sich. Eine rechtmäßige Zufahrt sei ein öffentliches Interesse.

GRin Christine Bachler versteht nicht, was man wolle. Es gibt einen rechtmäßigen Bescheid, der vom Landesverwaltungsgericht bestätigt wurde. Was sei der Lösungsvorschlag von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg. Es wird von mehreren Mitgliedern erwähnt es gibt einen Brief von der Bezirkshauptmannschaft.

Zuhörer Siegfried Steinlechner will sich einbringen. Der Bgm. weist darauf hin, dass es nicht vorgesehen ist, dass sich Zuhörer in Gemeinderatsitzungen äußern.

GR Josef Steinlechner erwähnt, dass er die Aufregung nicht verstehe. Er glaube auch nicht, dass der GR dem Bürgermeister die Geschwindigkeit vorschreiben könne, wann er den Brief zu bearbeiten habe. Er würde einfach bitten, dass man dies ausarbeiten lasse. Die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg können im Ausschuss eine Anfrage machen, wie weit der Fall sei, und so könne man dies gemeinsam abarbeiten.

GR Rudolf Schmadl will einen Beschluss fassen.

Bgm Franz Schmadl fragt, was man beschließen wolle.

GR Rudolf Schmadl trägt folgenden Beschluss vor:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg beschließt, den Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2020 TOP 5 Beteiligung am Interessentschaftsweg Steidlaste/Stockerbrand/Stollenweg zu aufzuheben, da lt. Auftrag der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung mit der Interessentschaft im Sinne § 18 Abs. 2 TSTRG abzuschließen und mit dieser die Straßenbaulast korrekt zu regeln ist.

Bgm Franz Schmadl erklärt, dass dies ein rechtswidriger Beschluss sei und dass man ihm nicht sagte, was beschlossen werden solle.

GR Rudolf Schmadl erklärt, es wurde hinreichend beschrieben und daher sei es zu beschließen.

Bgm Franz Schmadl entgegnet, dass dies keineswegs hinreichend sei. Es mussten bereits zwei Beschlüsse aufgehoben werden, die von Zukunft- und Unser Wattenberg gefordert wurden und daher soll dieser wiederum geforderte Beschluss überprüft werden bevor er zur Abstimmung gelangt.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

GRin Sylvia Farbmacher ist ebenfalls dafür, diesen Beschluss zuerst überprüfen zu lassen.

Bgm Franz Schmadl erklärt, dass dies in einem Ausschuss besprochen werden solle.

GR Josef Steinlechner sagt, dass dieser Punkt keineswegs beschlussreif sei. Er sei der Meinung, dass ein Bürgermeister mindestens 6 Monate Zeit habe, einen Fall zu bearbeiten. Er plädiert dafür, dass man endlich Dinge sachlich abarbeitet. Man habe mit einem enormen Zeitaufwand Beschlüsse aufheben müssen, die gefordert wurden. Beim nächsten Tagesordnungspunkt geht es wieder um einen Beschluss, den man nicht abstimmen habe lassen. Hätte man darüber abgestimmt, müsste man ihn wieder aufheben. Daher sollte man endlich auf die Vorgehensweise einsteigen, zuerst prüfen und dann beschließen, damit wäre der Arbeitsaufwand wesentlich geringer.

Bgm Franz Schmadl erwähnt, man könne es auch von einem unabhängigen Juristen prüfen lassen. Er erklärt, dass die Gemeinde im Bereich des Interessentschaftsweges Grundbesitzerin sei. Es agiert bereits eine Körperschaft öffentlichen Rechts, in der die Gemeinde als Interessent dabei ist in der die Gemeinde auch nicht über eine Mehrheit verfügt. Wenn man den Beschluss aufheben wollte, so hätte man dies vor Erlassen des Bescheides machen müssen und nicht nach dem Bescheid.

GR Rudolf Schmadl erklärt, dass die Mehrheit abstimmen wolle, wie es auf der Tagesordnung stehe.

Bgm Franz Schmadl entgegnet, dass auf der Tagesordnung nur Steidlaste/Stockerbrand/Stollenweg – Beschlussfassung stehe und sonst nichts. Der Gemeinderat konnte sich auch nicht gem § 40 TGO informieren, da keine Unterlagen beigebracht wurden. Der GR habe daher auch keine Einsicht nehmen können und wusste auch nicht in welche Richtung der Beschluss gehe. Daher stellt der Bgm. den Antrag dieses Thema im Ausschuss zu behandeln.

GRin Christine Bachler versteht nicht, was die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg wollen.

GRin Daniela Fröhlich redet dazwischen, zeigt mit der Hand auf und fordert ihr Wort ein. Sie will nur *ganz kurz* etwas sagen und hebt die Hand auf, da sie sonst lt. ihrer Wahrnehmung keine Chance hat, etwas sagen zu können. Sie behaupte, in Sachen Respekt werde mit zweierlei Maß gemessen. Es sei ihr klar, dass es für die Bürgerliste extrem schwierig sei, einzusehen, dass man mit vier Stimmen nicht mehr drüberfahren kann. Fakt sei, man habe andere Mehrheiten und das sollte man endlich akzeptieren.

GR Josef Steinlechner stellt fest, dass es bemerkenswert sei, wenn 7 Leute eine Minderheit von 8 % unterstützen. 4 Leute unterstützen eine Mehrheit von 92%.

Bgm Franz Schmadl versucht nach einer gewissen Unruhe wieder das Wort zu ergreifen und geht wie folgt auf die Ausführungen von GRin Daniela Fröhlich ein:

GRin Daniela Fröhlich spricht von einer Demokratie, die von der Bürgerliste anscheinend nicht akzeptiert werde. Dazu ist zu sagen, es habe einen



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

mehrheitlichen Beschluss am 04.05.2020 gegeben. Damals hat eine Mehrheit entschieden. Aufgrund dieses Beschlusses ist dann der Bescheid zur Bildung einer Straßeninteressentschaft erlassen worden. Wenn man jetzt hergehe und einen Beschluss aufhebt, der vor drei Jahren mehrheitlich gefasst wurde, durch den eine Körperschaft öffentlichen Rechts gebildet wurde, die man jetzt wieder infrage stellt, dann frage sich der Bgm, was dies für ein Verständnis von Demokratie sei. Er frage nun Ing. Christian Rehr, ob es dies gegeben habe, dass ein Gemeinderat einen Beschluss aufgehoben habe, für einen Bescheid der rechtskräftig ist.

Ing. Christian Rehr erklärt, er sei bei Gemeinderatssitzungen grundsätzlich nicht dabei. Aber seinem Rechtsverständnis und aus dem, was er hier höre, kann er nur bestätigen, was bereits mehrmals gesagt wurde: Es gibt einen rechtsgültigen Bescheid. Der Bescheid „pickt“ ob der Gemeinderat will oder nicht. Das Einzige, was er jetzt heraushöre, sei, dass es strittig sei, wie schau die Anteilsberechnung aus. Bis hin zu den 30 %. Dies sei der Punkt, der noch zu klären sei. Muss die Gemeinde diese 30 % übernehmen, oder gibt es eine andere Lösung? Die Straßeninteressentschaft sei gebildet.

Vbgm Thomas Wopfner schlägt vor, einen Alternativbeschluss mit einer Weisung zu machen.

Er trägt folgenden Beschlusstext vor:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg beschließt dem Bürgermeister gemäß §30 Abs.1 anzuweisen, alle weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit (insbesondere der Anbahnung von Vereinbarungen mit den Vertretern der Straßeninteressentschaft Steidelaste-Stockerbrand-Stollenweg) im Ausschuss für Technik und Wirtschaft zu behandeln und die Vorgehensweise festzulegen.

GR Josef Steinlechner ortet ein Demokratieverständnis des Anweisens. Dies sei etwas überschießend, aber zumindest stimmt der Beschluss in der Sache. Dies sei eine Vorgangsweise, die auch die Bürgerliste wolle.

Bgm Franz Schmadl stimmt diesem Antrag zu und bringt ihn mit obenstehendem Beschlusstext zur Abstimmung.

11 JA-Stimmen

Der Bgm bringt das Schreiben von Siegfried Steinlechner dem Gemeinderat zur Kenntnis, und nimmt Stellung dazu. Darin schreibt Siegfried Steinlechner unter anderem von einer Verkehrszunahme. Er fordert darin auch eine Darlegung des für ihn nicht ersichtlichen öffentlichen Interesses. Zudem behält er sich rechtliche Schritte vor. Bgm Franz Schmadl geht auf die angesprochene Verkehrszunahme ein. Im § 16 TSTRG sei geregelt, dass der Benutzerkreis und damit die KFZ - Befahrung auf die Interessenten und auf deren Zubringer bzw. Mieter eingeschränkt werde. Es sei auch eine Schrankenerrichtung angedacht. Jedenfalls werde es dadurch nicht mehr Verkehr, sondern weniger Verkehr geben. In einem unregelmäßigen Zustand fahren wesentlich mehr Unberechtigte, als in einem geregelten Zustand.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Bzgl. öffentliches Interesse wiederholt sich Bgm Franz Schmadl darin, dass wenn man für seine Liegenschaften, wie Freizeitwohnsitze oder ein Kraftwerk eine rechtmäßige Zufahrt will, so sei dies ein öffentliches Interesse. Wenn diese der Gemeinde, bzw. dem Bgm dargelegt werden, und ein Antrag gestellt werde, so könne man nicht sagen, gründet bitte keine Interessentschaft.

Vbgm Thomas Wopfner erlaubt sich eine Bemerkung zur Beschränkung. Als Mitglied er Bergrettung wisse er, dass jeder Eigentümer, jede Interessentschaft alles absperren könne. Aber auch Eigentümer und Interessentschaften sollten ein Interesse haben, dass Rettung, Feuerwehr und Bergrettung zufahren können. Wenn man die letzten zwanzig Jahre anschau und sehe, was man da landauf landab mit Schranken mache, so müsse man feststellen, dass schon bald Hilfestellung nicht mehr möglich sei. Er spreche anwesende Grundbesitzer an und regt an, dass man sich ein Absperren gut überlegen solle. Er frage sich auch, ob über den Interessentschaftsweg wirklich so viele Illegale darüberfahren.

Bgm Franz Schmadl erklärt dazu, dass speziell jene, die gegen diesen Interessentschaftsweg wettern, von der Angst geleitet sind, dass zu viele diesen Weg befahren. Die Beschränkung sei kein fixer Bestandteil. Darüber könne man sicher noch reden. Es sei aber auch ganz klar, dass Einsatzorganisationen, wie Bergrettung, Feuerwehr, Rettung in jedem Fall einen Schlüssel bekommen und natürlich freie Zufahrt haben. Auch der Waldaufseher, Beamte der Forstinspektion und Jäger sind von einer Absperrung ausgenommen.

Vbgm Thomas Wopfner bemerkt, wenn die Bergrettung aus Hall ausrücken müsse, sei es schon wieder schwierig, weil diese in der Regel über keinen Schlüssel verfügen. Er sage dies aus Sicht einer Einsatzorganisation.

Bgm Franz Schmadl bedankt sich bei Christian Rehr. Er verabschiedet sich und bedankt sich für die Einladung.

Siegfried Steinlechner fragt, ob er zu seinem Schreiben noch etwas sagen dürfe.

Bgm Franz Schmadl erlaubt Siegfried Steinlechner eine Wortmeldung, bevor man zum nächsten Punkt weitergehe.

Siegfried Steinlechner gab im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens eine Stellungnahme ab. Er war aber grundsätzlich nicht gegen die Interessentschaftsgründung. Aber er hält fest, dass man seine Werte schütze. Man schützt sein Eigentum. Es gibt in diesem Bereich zwei Freizeitwohnsitze. Diese werden, lt. Siegfried Steinlechner, bestoßen und befahren. Er sehe darin schon eine Mehrbefahrung. Es gebe bereits eine Fahrverbotstafel und finde, es sei dadurch geregelt.

Bgm Franz Schmadl erwidert, dass der Weg ohne Interessentschaft nicht geregelt sei. Es seien auch nicht nur zwei Freizeitwohnsitze vorhanden, sondern insgesamt sechs Freizeitwohnsitze. Vier davon wollen eine rechtmäßige Zufahrt. Zu sagen, dass 8 % ihr Eigentum schützen wollen, obwohl dieses Eigentum niemand angreift und deshalb sollen die anderen keine rechtmäßige Zufahrt haben. Dies sei ein eigenartiger Zugang.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

4. Antrag gem § 34 abs. TGO von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg – Gerichtsverfahren/Rechtsstreit WAT – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl fragt, was zu diesem Tagesordnungspunkt beschlossen werden soll. Er verweist darauf, dass keinerlei Informationen dazu in das Gemeindeamt gelangten. Die Mitglieder des Gemeinderates hatten nicht die Möglichkeit gem. § 40 TGO Einsicht nehmen zu können. Man müsse damit auskommen, dass hier nur Gerichtsverfahren WAT – Beschlussfassung stehe. Niemand wisse in welche Richtung ein Beschluss gehe. Die Aufsichtsbehörde hat inzwischen Stellung bezogen.

Bgm Franz Schmadl bringt das Schreiben der Aufsichtsbehörde dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Aus dieser Stellungnahme gehe hervor, dass die von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg in der Sitzung vom 10.08.2023 geforderten Beschlüsse rechtswidrig gewesen wären, und somit der TGO widersprochen hätten. Bgm Franz Schmadl hält dazu fest, dass der Gemeinderat durch diese Vorprüfung der Beschlusstexte, sich eine Beschlussaufhebung erspart habe. Der Bürgermeister hält weiters fest, dass auch, wenn GRin Daniela Fröhlich immer wieder glaube, dem Bgm sei die Bürgermeistermacht in den Kopf gestiegen. Dem halte er entgegen, dass das Bürgermeistermandat ein Direktmandat sei. GRin Daniela Fröhlich habe sich auch um dieses Direktmandat beworben. Bgm Franz Schmadl habe sich auch darum beworben. Er habe dann die Mehrheit der Stimmen dafür bekommen. Dieses Direktmandat habe eben gewisse Befugnisse. Er wolle nichts anderes tun, als seine Vertretungsbefugnisse, entsprechend seinem Mandat, ordnungsgemäß auszuüben. Diese Verpflichtung habe er auch seinen Wähler*innen gegenüber.

Vbgm Thomas Wopfner erklärt dazu, dass man das Schreiben erst gestern bekommen habe. Man werde es überprüfen lassen. Man habe sich dies nicht aus sich selbst herausgesaugt. Man habe es von einem Juristen erstellen lassen und daher werde man es überprüfen lassen. Er hält darüber hinaus fest, dass der Bürgermeister nicht das Vertrauen der Mehrheit des Gemeinderates genieße.

GR Josef Steinlechner erwähnt dazu, dass es für ihn klar sei, dass dieser Beschlusstext nicht von GR Rudolf Schmadl verfasst sei. Dies könne man lesen. Das Wort subsummieren wird nicht von einem Gemeinderat geschrieben. Die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg sagen aber nie von welchem Juristen und welche Fragestellungen dem vorausgegangen seien. Es werden immer nur Auszüge aus irgendwelchen juristischen Abhandlungen gebracht. Diese werden von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg dann selbst interpretiert. Dann komme genau so etwas heraus. Er habe das letzte Mal schon gesagt, man solle vorher die Bezirkshauptmannschaft fragen, ob der Beschluss rechtmäßig sei. Damit erspare man sich eine Beschlussaufhebung.

Bgm Franz Schmadl erwähnt zu dem Vertrauen, welches er von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg derzeit nicht genieße. Dies beruhe im Falle Rechtsstreit WAT Immobilien GmbH auf Gegenseitigkeit. Er habe auch absolut



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

kein Vertrauen in Sachen Kommunikation, weder in Vbgm Thomas Wopfner noch in GR Rudolf Schmadl. Er könne nicht sicherstellen, dass der Vbgm. die Ergebnisse aus den Beratungen mit MMag Eva Havas an den gegnerischen Rechtsanwalt Dr. Sallinger weitertrage. Er könne auch nicht sicherstellen, dass GR Rudolf Schmadl, der sich ja von Frau MMag Havas privat vertreten lasse, irgendwelche politischen Nebeninteressen in diesem Verfahren mitverfolge. Bgm Franz Schmadl wolle hier nichts unterstellen. Er könne aber gewisse Dinge nicht sicherstellen. Er sei auch nach wie vor der Meinung, dass dieser Rechtsstreit, für den man die Bürgerliste verantwortlich machen wolle, gar nie notwendig gewesen wäre, wenn man bereit gewesen wäre, diese Sache politisch zu lösen. Dies wäre auch noch immer möglich. Es gebe aber nach wie keine Vorschläge dafür. Daher werde die politische Aufgabe des Gemeinderates mehrheitlich einer Rechtsanwaltskanzlei aus Salzburg übertragen.

GR Andreas Mair erklärt zum Thema sicherstellen. Die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg können lt. GR Mair mit 100 % sicherstellen, dass Kapfinger (*gemeint ist Mag. Kapferer*) GR Josef Steinlechner vertreten habe.

GR Josef Steinlechner entgegnet, dass dies nicht stimme.

.....GRin Daniela Fröhlich will reden und zeigt auf..... Bgm Franz Schmadl erklärt ihr, sie brauche nicht aufzeigen, erst wenn er auf GR Andreas Mair geantwortet habe, sei Daniela Fröhlich an der Reihe.

Bgm Franz Schmadl erklärt zu GR Andreas Mair. GRin Daniela Fröhlich habe diesen vorhergehenden von GR Andreas Mair gemachten Vorwurf schon in ihrem persönlichen Whats App Status gepostet. Fakt sei, dieser Vorfall aus 2013 war noch in der Zeit des Amtsvorgängers von Bgm Franz Schmadl. Da habe es im Ü-Ausschuss Probleme gegeben. Daher gab es auch von Seiten der Bürgerliste einen Postwurf. Für diesen Postwurf war Bgm Franz Schmadl, damals Vizebürgermeister und Listenführer der Bürgerliste, selbst verantwortlich. Als Reaktion auf diesen Postwurf gab es ein Schreiben von einem Rechtsanwalt, beauftragt vom Amtsvorgänger. Um auf dieses Schreiben eine juristische Antwort zu geben, wurde damals Rechtsanwalt Kapferer beauftragt. Die Kosten für diesen Auftrag übernahm GR Josef Steinlechner und deshalb wurde er als Mandant angeschrieben. Deshalb könne man aber nicht sagen, Mag. Kapferer habe GR Josef Steinlechner privat vertreten. Mag. Kapferer habe damals die Bürgerliste und Bgm Franz Schmadl als damaligen Vbgm und Listenführer vertreten.

GRin Daniela Fröhlich erwähnt, dass GR Josef Steinlechner als Mandant in besagten Schreiben erwähnt sei.

GR Josef Steinlechner wirft ein, weil er als Rechnungsadressat angeschrieben wurde, wie es gerade erklärt wurde.

GRin Daniela holt zu weiteren Vorwürfen aus und erklärt, dass es für sie bewiesen sei, dass die Gespräche mit Frau Havas eins zu eins an Mag. Kapferer weitergeleitet werden, denn sonst würde Mag. Kapferer kein Gespräch mit Frau MMag. Havas fordern. Mag. Kapferer fühle sich von ihr kritisiert. Es sei für GRin Daniela Fröhlich unglaublich, dass Bgm Franz Schmadl sich überhaupt noch zu



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

sagen traue, dass die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg irgendetwas weitergeben.

Bgm Franz Schmadl fügt hinzu, dass es ihm gestattet sei, zu behaupten, er könne dies, was er bereits ausgeführt habe, nicht sicherstellen. Zu Mag Kapferer erwähnt er, was GRin Daniela Fröhlich hier sage, stimme nicht. Dies betreffe nicht nur Kapferer, sondern auch Mag. Ruben Steiner und auch Univ. Prof. Dr. Pegger. Es wurde mehrmals von Frau MMag. Havas in den Raum gestellt, dass sie beim Vertragsrichter und Vertragsprüfer eventuelle Haftungsansprüche sehe. Daher sei es legitim, dass er in der Kommunikation.. (*...GRin Daniela Fröhlich spricht aufgeregt dazwischen.... Bgm Franz Schmadl besteht darauf, seine Ausführungen zu Ende zu bringen.....*)

...wenn festgestellt wird, dass diese Vorwürfe im Raum stehen, vorschlage, Mag. Kapferer solle die Möglichkeit erhalten, dazu Stellung zu beziehen.

GRin Daniela Fröhlich stellt empört fest, dass Bgm Franz Schmadl Dinge von Frau MMag. Havas weitergebe an jemanden, der die Gemeinde klagt.

Bgm Franz Schmadl fragt wer da wen klagt. Mag. Kapferer klagt jedenfalls nicht die Gemeinde. Er gebe nichts der WAT weiter, sondern lässt Mag. Kapferer Stellung beziehen.

GR Josef Steinlechner hält fest, dass der Bgm. lediglich sagt, er könne etwas nicht sicherstellen. GRin Daniela Fröhlich beschuldigt den Bgm., er gebe die gesamte Kommunikation an Mag. Kapferer weiter, was nicht stimme. GRin Daniela Fröhlich beschuldigt den Bgm, er gebe die gesamte Kommunikation an die WAT weiter, was auch nicht stimme. Woher habe GRin Daniela Fröhlich die Informationen dazu. Wenn sie diese habe, soll sie diese vorlegen. Hier werden nur haltlose Beschuldigungen getätigt. Es gebe keinen Funken an Beweisen dazu.

GRin Patricia Erler erklärt, für sie sei es ein Fehler zu sagen, Dr. Sallinger verklage die Gemeinde. Die WAT verklage die Gemeinde. Mag. Kapferer dürfe keine Informationen bekommen, denn dies schädige die Gemeinde. Dies sei der Punkt. Dies habe, lt. GRin Patricia Erler, MMag. Havas geschrieben. Mag. Kapferer dürfe sich, lt. GRin Patricia Erler, nicht rechtfertigen. Mag. Kapferer könne sich, lt. GRin Patricia Erler, vor Gericht rechtfertigen.

Vbgm Thomas Wopfner erklärt, die Einbindung von Kapferer, von einem Steiner und von einem Pegger sei kontraproduktiv.

GRin Christine Bachler erklärt, sie habe sich heute frei genommen um die Punkte, die heute auf der GR-Sitzung sind zu besprechen und zu behandeln. Der aktuelle Fall sei vor Gericht und dies werden die entsprechenden Herren schon klären. Fakt sei, dass die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg dem Bgm. die Kommunikation nehmen wollten, und die Aufsichtsbehörde schreibt, dass dies nicht möglich sei.

Vbgm Thomas Wopfner erklärt zu Dr. Sallinger. Am 17.03.2022 wurde die von Dr. Sallinger erstellte Stellungnahme, in der auch sein Name erwähnt sei, weil er von Sallinger vertreten wurde, abgewiesen. Damit sei dies erledigt. Sallinger gibt es nicht mehr in dem Verfahren.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Bgm Franz Schmadl versucht es noch einmal zusammenzufassen. Dr. Sallinger habe damals Vbgm Thomas Wopfner und die Familie Frömelt vertreten, und es wurde ein Einspruch gegen die Wohnanlage Keilfeld formuliert. Durch diesen Einspruch sei klar, dass Vbgm Thomas Wopfner und die angesprochene Anrainerfamilie diese Wohnanlage aus privaten Gründen nicht wollen. Aufgrund dieser Tatsache habe sich Vbgm Thomas Wopfner auch mehrmals für befangen erklärt. Damals wurde Vbgm Thomas Wopfner von Dr. Sallinger in dieser Sache vertreten, und er könne deshalb nicht davon ausgehen, dass dies für den Vbgm. abgeschlossen sei und dass Vbgm Thomas Wopfner jetzt auf einmal diese für die Wohnanlage im Keilfeld wolle. Er sehe beim Vbgm. einfach Interessen diese Wohnanlage zu verhindern. Dies sei für ihn der Grund, warum er als Bgm nicht sicherstellen könne, dass Informationen an Sallinger weitergegeben werden und dass im Übrigen versucht wird, Rechtsmöglichkeiten zu finden, um diese Wohnanlage zu verhindern. Von Seiten der Bürgerliste werfe man der WAT nichts vor, weil diese einen Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen habe. Die WAT sei ihren Verpflichtungen nachgekommen, habe ihren Beitrag geleistet und den Kaufpreis bezahlt. Daher könne man in der WAT Immobilien GmbH keinen Gegner sehen. Es sei auch nach wie vor im Interesse der Bürgerliste eine Ersatzfläche zu schaffen. Die Bürgerliste ist auch nach wie vor der Meinung, dass 350m²/Wohneinheit für einen sozialen Wohnbau nicht zu viel Grundverbrauch seien. Die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg wollen diese Ersatzfläche nicht und auch nicht die Wohnanlage. Sie sind der Meinung, dies gehöre mit einer Rechtsanwaltskanzlei aus Salzburg gelöst. Deshalb gibt es einen bedingten Zahlungsbefehl, den es gar nicht gäbe, wenn man die Ersatzfläche beschlossen hätte.

Vbgm Thomas Wopfner fragt, wie oft dies noch wiederholt werde. Hätte man die Beschlüsse richtig gefasst, dann hätte man dieses Problem nicht. Die Bürgerliste habe die damaligen Beschlüsse gefasst.

Bgm Franz Schmadl gibt Vbgm Thomas Wopfner recht. Es wurden insgesamt 17 Beschlüsse gefasst. Nach diesen ganzen Beschlüssen und erst zum Zeitpunkt als der neue Gemeinderat im Amt war, habe die Abteilung Raumordnung diese Ersatzfläche gefordert. Diese Ersatzfläche wollen die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg nicht und deshalb habe die WAT einen bedingten Zahlungsbefehl an die Gemeinde gerichtet.

Vbgm Thomas Wopfner entgegnet, dass man von der Ersatzfläche schon vorher wusste.

Bgm Franz Schmadl erwidert, dass diese erst am 22.Juli 2022 offiziell gefordert wurde.

GR Josef Steinlechner findet, dass es sich die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg leichtmachen zu sagen, hätte man alles richtig gemacht, wäre nichts passiert. Er sagt, es sei alles richtig gemacht worden. Es kam eine kleine Forderung nach der GR-Wahl. Die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg hätten diese als Rechtsnachfolger zu erfüllen. Diese Schlangenlinie, welche hier gefahren werde, sei für ihn nicht nachvollziehbar. Zuerst wird von der Bürgerliste vorgeschlagen, man habe eine Ersatzfläche im Schnitzerfeld. Diese sollte dann



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

nicht zustande kommen. Dann erklärten die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg, man brauche schon eine Ersatzfläche und dies sei der Kratzerwald. Dann komme der Kratzerwald wegen der Abt. Raumordnung nicht zustande, und jetzt hätte man eine dritte Ersatzfläche und hier sage man, eigentlich habe man keinen Bedarf für eine Ersatzfläche. Einmal gebe es Bedarf und einmal nicht. Er frage sich, ob die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg überhaupt eine Meinung zu diesem Thema haben.

GRin Daniela Fröhlich will sich ganz kurz äußern und behauptet, dass Bgm Franz Schmadl nicht die Interessen der Gemeinde vertrete, sondern jene der WAT. Die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg seien nicht vertragsbrüchig. Dies sage sie bereits zum tausendsten Mal.

GR Andreas Mair erklärt, dass der Bgm gesagt habe, der neue Gemeinderat habe mit dieser Sache nichts zu tun. Nun kämpfe man schon seit eineinhalb Jahren damit. Also schließe er daraus, dass die Bürgerliste es verschissen habe. Es tue ihm leid, dass er dies so sagen müsse.

Bgm Franz Schmadl erwidert, es gehe immer darum, zu welchem Zeitpunkt man etwas sage. Zudem Zeitpunkt, als er dies sagte, habe die Abteilung Raumordnung dem Bürgermeister erklärt, dass eine Stellungnahme für die Eignung der Ersatzfläche vom Raumplaner ausreiche. Dr. Hollmann forderte dann erst am 30. Mai 2022 einen Beschluss für diese Ersatzfläche. Diese wurde, wie bereits erwähnt, dann erst am 22. Juli 2022 offiziell im elektronischen Flächenwidmungsplan gefordert.

Bgm Franz Schmadl will weiter gehen zu Tagesordnungspunkt 5

GR Rudolf Schmadl will festhalten, dass zum Thema Gerichtsverfahren WAT nichts beschlossen werde.

5. Antrag gem § 34 abs. TGO von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg – Änderung der Geschäftsordnung – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl erwähnt, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt so verhält, wie bei mehreren von den Listen Zukunft- und Unser Wattenberg geforderten Tagesordnungspunkten. GR Rudolf Schmadl habe kurz vor der GR – Sitzung seinen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung dem GR vorgelegt. Es seien aber keine Informationen an das Gemeindeamt weitergeleitet worden. Damit gab es zumindest nicht für alle Mitglieder des Gemeinderates die Möglichkeit, sich gem. § 40 TGO informieren zu können. Dieses Recht hat man also nicht allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestanden. Bgm. Franz Schmadl bittet nun, dass das Anliegen, welches beschlossen werden sollte, vorgetragen werde.

GR Rudolf Schmadl führt aus, dass es die Geschäftsordnung seit 2013 gibt. Er stelle den Antrag für zwei Änderungen.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

In Punkt 1 sei ein Satz zweimal geschrieben. Betrifft: Die Ladung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Abs. 2 TGO) ist den Gemeinderatsmitgliedern durch die Post, durch Boten oder nach Vereinbarung mit den Gemeinderatsmitgliedern auch per E-Mail schriftlich zuzustellen. Es stehe dann weiter: Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Ladung zu den Sitzungen des Gemeinderates per E-Mail zuzustellen. Dies sei hier zweimal geschrieben und dies könne man im Zuge dieser Änderung anpassen, bzw. einmal weglassen.

Ein neuer Punkt 2, der zwischen dem derzeit angeführten Punkt 1 und Punkt 2 eingefügt werden sollte, würde lauten:

Die Gemeinderatsitzungen sind vom Bgm. so anzuberaumen, dass sie an einem Werktag ab 19.00 Uhr stattfinden. Ausnahmen sind mit Zustimmung aller Gemeinderatsfraktionen zulässig.

Bgm Franz Schmadl erwähnt, ihm sei bereits durch die Gespräche mit der Aufsichtsbehörde bekannt, dass in der Geschäftsordnung die Zeit der Sitzung geregelt werden könne. Dies gehe für ihn auch in Ordnung. Er frage aber, ob es auch geprüft worden sei, dass Ausnahmen mit der Zustimmung aller Fraktionen zulässig seien. Denn grundsätzlich lege der Bgm. die Gemeinderatsitzungen fest.

Vbgm Thomas Wopfner erklärt, dass dies eine Tür aufmachen könne, wenn eine Sitzung einmal am Vormittag sein solle, weil man zB. einen Experten brauche, der vielleicht am Abend nicht Zeit habe. Man könne dies aber auch weglassen.

GR Josef Steinlechner findet, es sollte nicht in der Geschäftsordnung stehen. Der Gemeinderat könne auch ohne, dass es in der Geschäftsordnung stehe, unter sich ausmachen, dass eine GR-Sitzung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinde.

Vbgm Thomas Wopfner sei damit einverstanden.

GR Josef Steinlechner erklärt, er werde dagegen stimmen, weil er der Meinung sei, dass wenn man ein Mandat habe, solle man sich auch die Zeit dafür nehmen. Auch wenn dies am Vormittag sei. Jene GR-Sitzungen, die am Vormittag stattfanden waren alles § 34 TGO – Sitzungen. Aufgrund von Anträgen, von Zukunft- und Unser Wattenberg und deren Auswirkungen. Die beantragten GR-Sitzungen waren für ihn auch leere Kilometer. Er ist dafür, dass das Einberufen der GR-Sitzungen im Ermessen des Bürgermeisters bleibe.

GR Andreas Mair stellt fest, dass GR Josef Steinlechner sagt, wann GR-Sitzungen stattfinden sollen.

Vbgm Thomas Wopfner hält fest, dass § 34 TGO auch ordentliche GR-Sitzungen seien.

Bgm Franz Schmadl geht auf die Feststellung von GR Andreas Mair ein, indem er bemerkt, dass sich die Mitglieder der Bürgerliste schon geärgert haben, dass es von der Aufsichtsbehörde 3 Aufforderungen brauche, um einen rechtswidrigen Beschluss wieder aufzuheben. Daher habe er bei der Anberaumung der Vormittagssitzung auch Rücksicht auf die Mitglieder der Bürgerliste genommen. Es seien hier eben Personen, die am Vormittag leichter Zeit haben als am Abend. Es sei aber nicht so, dass GR Josef Steinlechner sage, wann GR-Sitzungen stattfinden. So wie auch die Listen Zukunft- und Unser Wattenberg interne



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Gespräche führen, so sei es auch bei der Bürgerliste. Da stelle man sich eben Fragen, wie man mit dieser Situation oder mit diesem Punkt umgehe.

GRin Patricia Erler fügt hinzu, dass § 34er Sitzungen keine leeren Kilometer seien. Diese GR-Sitzungen seien genauso wichtig, wie alles andere. Ihr gehe es auch darum, dass es eine demokratische Sitzung sei, zu der auch Zuschauer eingeladen sind. Es werden Leute, die angestellt sind, ausgeschlossen. Leute, die Betreuungspflichten haben, die untermittags stattfinden, werden ausgeschlossen. Es werde, lt. GRin Patricia Erler, viele Leute demokratisch ausgeschlossen.

Bgm Franz Schmadl hält fest, es gehe dabei um kein bewusstes Ausschließen. Wenn er als Bgm. die GR-Sitzung am Abend anberaume, können genauso irgendwelche Personen ausgeschlossen sein, weil diese zB. am Abend nicht Zeit haben. Man könne dies immer so oder so bewerten. Das stehe jedem frei.

ErsatzGR Joseph Leitner finde es gut, wenn GR-Sitzungen am Abend stattfinden. Das letzte Mal sei man am Vormittag dagesessen und habe sich sagen lassen müssen, dass man angewiesen worden sei, sich zu enthalten. Er finde dies nicht richtig. Es schaue jeder, dass er das Ganze ernst nehme.

GRin Sylvia Farbmacher werde sich bei diesem Punkt enthalten. Sie finde es demokratisch in Ordnung, wenn die Mehrheit Abendsitzungen will. Für sie als Mama seien aber die Vormittagssitzungen angenehmer. Sie habe vormittags leichter Zeit, weil da die Kinder betreut seien.

GRin Christine Bachler erklärt, sie sei flexibel. Sie könne sich das einrichten. Sie könne sich auch am Vormittag frei nehmen. Ihr sei es das wert. Man brauche aber auch die Protokollführerin. Und diese immer am Abend herzubestellen sei eben auch ein entsprechender Aufwand. Diese heutige § 34er GR-Sitzung war eigentlich umsonst. Man habe einen Punkt behandelt, den man jetzt in den Ausschuss schiebt. Das wollte man immer schon. Der 2. Punkt war ein Thema, welches nicht TGO-konform sei. Dies schreibe die Aufsichtsbehörde eindeutig. Der 3. Punkt sei nicht so eine große Geschichte, dass man dafür 3 Stunden zusammensitzen müsste.

Bgm Franz Schmadl erklärt vor der Abstimmung, dass er als Bgm. an dieser Abstimmung, die ihn betreffe, nicht teilnehme.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt untenstehende Geschäftsordnung:

Abstimmung:

7 JA Stimmen 2 Enthaltungen 1 NEIN Stimme

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinderates

der Gemeinde Wattenberg



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat in der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2013 und in der Gemeinderatssitzung am 25.08.23 folgende Geschäftsordnung abgeändert und beschlossen:

Einberufung des Gemeinderates

§ 1

- (1) Die Ladung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Abs. 2 TGO) ist den Gemeinderatsmitgliedern durch die Post, durch Boten oder nach Vereinbarung mit den Gemeinderatsmitgliedern auch per E – Mail schriftlich zuzustellen. Diese Art der Zustellung erfolgt jedoch nur auf ausdrückliches schriftliches Ersuchen des jeweiligen Gemeinderatsmitgliedes. In diesem Ersuchen hat das Gemeinderatsmitglied die genaue E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Zudem ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, der Gemeindeamtsleitung Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Die Gemeinderatsitzungen sind vom Bgm. so anzuberaumen, dass sie an einem Werktag ab 19.00 Uhr stattfinden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich der Gemeindeamtsleitung bekannt zu geben.
- (4) Für Gemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, hat der Bürgermeister unverzüglich das Ersatzmitglied (§ 22 Abs. 3 TGO) einzuberufen.

Geschäftsgang der Gemeinderatssitzung

§ 2

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§ 44 TGO) zu eröffnen.
- (2) Der Vorsitzende hat sodann die Gemeinderäte zu befragen, ob sie gegen die Niederschrift über die letzte Gemeinderatssitzung Einwendungen vorzubringen haben. Ist dies der Fall, sind diese sofort zu behandeln und ist darüber abzustimmen. Hierauf hat der Vorsitzende die Unterfertigung (§ 46 Abs. 4 TGO) der allenfalls berechtigten oder mangels Einwendungen für genehmigt erklärten Niederschrift zu veranlassen.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

§ 3

Verhandlungsgegenstände

(1) Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates sind:

- a) Anträge (Vorlagen) des Bürgermeisters,
- b) Anträge (Vorlagen) des Gemeindevorstandes,
- c) Anträge der Gemeinderatsausschüsse,
- d) selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder,
- e) Petitionen und Anfragen.

(2) Vorgehensweise bei Verhandlungen in Gemeinderatssitzungen:

- a) Vereinbarungen Verträge, Unterlagen und dergl. sind jedem Gemeinderatsmitglied vor den Beratungen auf Anfrage in Kopie auszuhändigen.
- b) Ist auf Grund der Notwendigkeit von Akteneinsicht bzw. Abklärung diverser Fragen ein Termin mit der Amtsleitung notwendig, so hat dieser Termin spätestens innerhalb 2 Wochen nach der Anfrage eines Gemeinderatsmitgliedes zu erfolgen.
- c) Jedes Gemeinderatsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte dritte Personen keinen Zugang zu Kopien von sensiblen Dokumenten erlangen

(3) Nach Vorbringen allfälliger für den Gemeinderat bestimmter Mitteilungen hat der Vorsitzende die in der Ladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte zur Verhandlung zu bringen. Unbeschadet der gesetzlichen Beschränkung der Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände (§ 35 Abs. 3 TGO) bedarf die Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes eines Beschlusses des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

§ 4

Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. Als Verhandlungsleiter kann er jederzeit das Wort ergreifen. Wenn es die Wahrung der Unparteilichkeit der Verhandlung erfordert, hat er bei Behandlung eines von ihm selbst eingebrachten Antrages und bei Beteiligung an der Wechselrede über einen in Behandlung stehenden Gegenstand den Vorsitz seinem Stellvertreter abzutreten.
- (2) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und sachlichen Verhandlung kann der Vorsitzende unbeschadet der ihm gesetzlich eingeräumten Ordnungsgewalt (§ 39 TGO) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ und Redner, die den Anstand verletzen, „zur Ordnung“ verweisen und ihnen nach dem zweiten derartigen Ruf das Wort entziehen.

§ 5

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen geboten erscheint. Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates (§ 46 TGO) erhalten alle Mitglieder eine Abschrift.
- (2) Die Öffentlichkeit ist jedenfalls auszuschließen bei der Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten sowie in all jenen Fällen, in den dies zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit geboten ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist von allen Mitgliedern des Gemeinderates strenges Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, darf die Niederschrift, die von jedermann eingesehen werden kann, nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten, die auch gesondert aufzubewahren ist.

§ 6

Berichterstattung und Eröffnung der Wechselrede



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Die Berichterstattung (Vortrag und Begründung) über die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Gemeindevorstandes und seine eigenen Anträge obliegt dem Bürgermeister, über die Anträge der vom Gemeinderat bestellten besonderen Ausschüsse deren Obmänner, im Übrigen dem Antragsteller. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschussobmann die

Berichterstattung auch einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen. Über jeden zur Verhandlung gelangenden Antrag hat der Vorsitzende, wenn nicht dessen Ablehnung ohne Wechselrede beantragt und vom Gemeinderat beschlossen wird, die Wechselrede zu eröffnen, in dem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.

§ 7

Redeordnung

Die Redner haben ihre Ausführungen in deutlicher Sprache und geziemender Form vorzubringen. Anträge und Sitzungsberichte des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse des Gemeinderates können verlesen werden.

§ 8

Fassung der zur Abstimmung gelangenden Anträge

- (1) Beantragt der Berichterstatter (Antragsteller) im Schlusswort die Zurückweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung, so ist sein Antrag zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder vom Gemeinderat abgelehnt, so hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu fassen, dass sie durch Annahme oder Ablehnung entschieden werden können.
- (3) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.

§ 9

Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann für einen zur Abstimmung gelangenden Antrag namentliche Abstimmung oder, soweit nicht schon gesetzlich eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist (§ 45 Abs. 5 TGO), die Abstimmung mit Stimmzettel beantragen. Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten muss (§ 29 TGO), hat dies vor Verlassen des Beratungsraumes dem Vorsitzenden bekannt zu geben.



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

- (2) Der Abstimmung über einen Antrag in Teilabstimmung hat eine Abstimmung über den Antrag im Ganzen zu folgen. Nach Durchführung der Teilabstimmung ist dem Berichterstatter (Antragsteller) auf Verlangen das Wort zur Beantragung der Ablehnung oder der Zurückverweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung zu erteilen.
- (3) Gelangt ein Antrag zur Abstimmung, der einen umfangreichen Beschlusstext zur Folge hat, so ist jedem Gemeinderatsmitglied vor der Abstimmung ein schriftlicher Formulierungsvorschlag für den Beschlusstext vorzulegen.
- (4) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höher Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden. Bei offener Abstimmung kann jedes Gemeinderatsmitglied die Gegenprobe oder bei geheimer Abstimmung eine Nachzählung der abgegebenen Stimmen verlangen.

§ 10

Sitzungen des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind vom Bürgermeister, Mitglieder der besonderen Ausschüsse **können** vom jeweiligen Ausschussobmann, zu den Sitzungen einzuberufen werden.

§ 11

Beziehung von Gemeindebediensteten

- (1) Zu den Sitzungen des Gemeinderates können Gemeindebedienstete mit beratender Stimme beigezogen werden

§ 12

Niederschriften

Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates (§ 46 TGO) erhalten alle Mitglieder eine Abschrift binnen 14 Tagen. Die Niederschriften über Sitzungen des Gemeindevorstandes werden bei der Gemeinde verwahrt und sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 13



Gemeindeamt

W A T T E N B E R G

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-19

E-Mail: bgm@wattenberg.gv.at

Geltungsdauer, Abänderung, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm Franz Schmadl fragt nach Wortmeldungen.

GR Andreas Mair will bzgl. Sommerbetreuung eine Nachbesprechung mit dem gesamten Gemeinderat und mit dem Betreuerteam veranlassen.

Bgm Franz Schmadl gibt einen Termin vor und wird diese Besprechung einberufen.

Bgm Franz Schmadl fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es gibt keine Wortmeldungen mehr und daher wird die Sitzung um 11:28 Uhr geschlossen.

F.d.R.d.A.:

Bürgermeister: